

4. Die Jahresendprämie bzw. auftragsgebundene Prämie und andere Formen der Prämierung sind mit der Erfüllung der Kennzahlen des Haushaltsbuches zu verbinden. Bei themenbezogenen Haushaltsbüchern ist die Höhe der Prämie von der erfolgreichen Verteidigung und insbesondere von der Realisierung der vertraglich festgelegten Parameter abhängig zu machen, wobei die wissenschaftlich-technischen Leistungen auf der Grundlage ökonomischer Kennzahlen zu messen und zu bewerten sind.

Bei kostenstellenbezogenen Haushaltsbüchern ist die Höhe der Jahresendprämie bzw. kurzfristigen Prämie vorrangig von der Erfüllung der Kennzahlen im Haushaltsbuch zu bestimmen.

Bei der differenzierten Vorgabe der Höhe der Jahresendprämie bzw. der auftragsgebundenen Prämie, die die Kollektive bei der Erfüllung der Aufgaben des Gesamtbetriebes und der Kennzahlen des Haushaltsbuches erhalten, sind u. a. auch folgende Kriterien zu beachten:

- die volkswirtschaftliche und betriebliche Bedeutung der Kostenart bzw. anderen Kennzahlen;
- der Grad der technisch-ökonomischen Begründung der Vorgabe;
- das Niveau der technisch-ökonomischen Parameter bzw. Kennzahlen;
- die Höhe der Überbietung der staatlichen Aufgaben, insbesondere zur Senkung der Selbstkosten.

5. Die Vorgaben und Ergebnisse der Brigadekonten sind als eine oder mehrere zusammengefaßte Kennzahlen in die Haushaltsbücher aufzunehmen.

Bei der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung ist die materielle Anerkennung nach den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

6. Als Finanzierungsquellen der materiellen Anerkennung für die Erfüllung der Kennzahlen der Haushaltsbücher gelten:

- der Betriebsprämienfonds
- die Kosten entsprechend den Rechtsvorschriften*
- der Verfügungsfonds**.

7. Die Werk­tätigen sind über die Entwicklung der Kennzahlen des Haushaltsbuches und über den zum jeweiligen Zeitpunkt erreichten Anteil an der voraussichtlichen Jahresendprämie überschaubar zu informieren. Die Information hat in regelmäßigen Abständen, mindestens monatlich, zu erfolgen.

Unter Ausnutzung moderner Leitungsinstrumente, insbesondere der elektronischen Datenverarbeitung, ist die Abrechnung und Information der Werk­­tätigen über die Kennzahlen des Haushaltsbuches weiter zu vervollkommen.

Über die Form der Führung themenbezogener Haushaltsbücher und der damit verbundenen In-

formation der Werk­­tätigen entscheidet der Direktor des Betriebes in Übereinstimmung mit der Gewerkschaftsleitung.

III.

Aufgaben für die Direktoren der Betriebe und Gewerkschaftsleitungen

Die wirksame Gestaltung der Haushaltsbücher stellt hohe Anforderungen an die Leitungstätigkeit der Direktoren der Betriebe und der Gewerkschaftsleitungen.

1. Die Direktoren der Betriebe haben zu sichern, daß

- die bisherige Arbeit mit dem Haushaltsbuch sowie seine inhaltliche Gestaltung eingeschätzt wird und Maßnahmen zur weiteren Vervollkommenung entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie getroffen werden;
- die Werk­­tätigen mit dem neuen Inhalt dieser Richtlinie vertraut gemacht und ihre Erfahrungen sowie Vorschläge für die weitere Arbeit mit dem Haushaltsbuch genutzt werden;
- für alle im sozialistischen Wettbewerb stehenden Kollektive, besonders in den produktionsvorbereitenden Bereichen, die politisch-ideologischen und materiell-technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Haushaltsbücher geschaffen werden;
- die Kennzahlen für die Haushaltsbücher entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen differenziert aufgeschlüsselt und den Kollektiven vorgegeben werden.

2. Die Gewerkschaftsleitungen haben beizutragen, daß

- durch eine zielstrebige politisch-ideologische Überzeugungsarbeit die Werk­­tätigen bei der Vervollkommenung des Haushaltsbuches aktiv mitwirken und darüber hinaus alle Kollektive, vor allem in den produktionsvorbereitenden Abteilungen, für die Führung des Haushaltsbuches gewonnen werden;
- auf der Grundlage eigener Einschätzungen über die Wirksamkeit des Haushaltsbuches im sozialistischen Wettbewerb und der Erfahrungen der Werk­­tätigen Vorschläge zur Durchsetzung der Grundsätze dieser Richtlinie den Direktoren der Betriebe unterbreitet werden;
- für die Planwirksamkeit des sozialistischen Wettbewerbs die öffentliche Führung des Haushaltsbuches organisiert und eine ständige Kontrolle der Erfüllung der Kennzahlen vorgenommen wird sowie die Ergebnisse für den Leistungsvergleich genutzt werden.

3. Im Betriebskollektivvertrag ist zur Führung und Abrechnung des Haushaltsbuches im sozialistischen Wettbewerb einschließlich der materiellen Anerkennung auf der Grundlage der in dieser Richtlinie getroffenen Grundsätze unter anderem folgendes festzulegen:

- die Aufschlüsselung der Planaufgaben, Vorgabe und Abrechnung der Kennzahlen des Haushaltsbuches;
- die Verantwortlichkeit für die Führung und Kontrolle des Haushaltsbuches;

* Zweite Verordnung vom 20. Oktober 1967 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung - materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung in der Volkswirtschaft - (GBl. II S. 727)

Änderungsverordnung zur Neuerungsverordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 383)

*♦ Anordnung vom 8. Mai 1970 über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds (GBl. II S. 355)